Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 42 Ausgegeben Danzig, den 16. Juni 1937

117

Verordnung

betr. den Beitritt der Freien Stadt Danzig zu dem Handelsabkommen zwischen der Republik Polen und dem Dominium von Kanada vom 3. Juli 1935.

Vom 2. Juni 1937.

Auf Grund der Verordnung betreffend die Ermächtigung des Senats zur Verkündung internationaler Verträge und Abkommen vom 18. Dezember 1933 (G. Bl. S. 631) wird dem in Ottawa am 3. Juli 1935 zwischen der Republik Polen und dem Dominium von Kanada abgeschlossenen Handelsabkommen zugestimmt.

Die Freie Stadt Danzig ist diesem Vertrage mit Wirkung vom 31. Dezember 1936 beigetreten.

Der maßgebliche Wortlaut des Vertrages, der hiermit in Bezug genommen wird, liegt bei dem Senat, Abteilung Wirtschaft, zur Einsichtnahme aus. Die deutsche Übersetzung des Handelsvertrages wird nachstehend veröffentlicht.

Danzig, den 2. Juni 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

W 1/37 Huth Dr. Wiercinski-Keiser

Übersetzung.

Handelsabkommen zwischen Kanada und Polen,

unterzeichnet in Ottawa am 3. Juli 1935.

Seine Majestät der König von Groß-Britannien, Irland und den Britischen Übersee-Dominien, Kaiser von Indien, für das Dominium von Kanada und der Präsident der Republik Polen, die die zwischen Kanada und Polen bestehenden Handelsbeziehungen zu erleichtern und auszudehnen wünschen, haben beschlossen, zu diesem Zweck ein Handelsabkommen abzuschließen und zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Groß-Britannien, Irland und den Britischen Übersee-Dominien, Kaiser von Indien, für das Dominium von Kanada:

Den Right Honourable Richard Bedford Bennett, Premierminister, Präsident des Geheimen Staatsrats und Staatssekretär des Äußern;

den Honourable Richard Burpee Hanson, Minister für Verkehr und Handel;

Der Präsident der Republik Polen:

Dr. Jerzy Adamkiewicz, Generalkonsul der Republik Polen für Kanada und Neufundland;

die nach Austausch ihrer für gut und richtig befundenen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind:

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 24. 6. 1937.)

Artikel 1

In Kanada erzeugte oder hergestellte Artikel werden bei der Einfuhr nach Polen keinen anderen oder höheren Zöllen oder Gebühren unterworfen sein, als sie für dieselben erzeugten oder hergestellten Artikel in jedem anderen fremden Lande bezahlt werden; ebenso werden die in der Liste A dieses Abkommens aufgeführten, in Kanada erzeugten oder hergestellten Artikel bei der Einfuhr nach Polen keinen höheren Zöllen unterliegen als den in der genannten Liste einzeln aufgeführten und den niedrigsten Zollsätzen unterworfen sein, die Polen einem anderen fremden Lande für dieselben Artikel gewährt.

Artikel 2

Die Bestimmungen des 1. Artikels dieses Abkommens erstrecken sich nicht auf:

a) Vorrechte, die Polen im reinen Grenzverkehr innerhalb einer Zone von nicht mehr als 15 km Breite zu beiden Seiten seiner Zollgrenze zur Zeit oder künftig gewährt;

b) Vorrechte, die Polen einem Staate auf Grund einer Zollunion gewährt;

c) Tarifvergünstigungen oder Zollerleichterungen, die Polen zur Zeit oder künftig Estland, Lettland, Litauen oder Finnland gewährt, so lange solche Vergünstigungen keinem anderen Staat gewährt werden;

d) die Zoll- und Kontingentregelung, die vorübergehend zwischen Polnisch-Oberschlesien und Deutsch-Oberschlesien auf Grund des in Genf am 15. Mai 1922 unterzeichneten deutsch-polnischen Abkommens über Oberschlesien getroffen worden ist.

Artikel 3

In Polen erzeugte oder hergestellte Artikel werden bei der Einfuhr nach Kanada keinen anderen oder höheren Zöllen oder Gebühren unterworfen sein, als sie für dieselben erzeugten oder hergestellten Artikel in jedem anderen fremden Lande bezahlt werden; ebenso werden die in der Liste B dieses Abkommens aufgeführten in Polen erzeugten oder hergestellten Artikel bei der Einfuhr nach Kanada keinen höheren Zöllen unterliegen als den in der genannten Liste einzeln aufgeführten und den niedrigsten Zollsätzen unterworfen sein, die Kanada einem anderen fremden Lande für dieselben Artikel gewährt.

Artikel 4

Damit die in Kanada erzeugten oder hergestellten Artikel den Vorzug der Zollvergünstigungen genießen, die in Artikel 1 dieses Abkommens vorgesehen sind, müssen sie, ohne umgeladen zu werden, aus einem kanadischen Hafen oder dem Hafen eines Landes, das in Zollangelegenheiten in Polen als meistbegünstigte Nation behandelt wird, nach einem Hafen oder Häfen des polnischen Zollgebietes befördert werden.

Demgemäß müssen die in Polen erzeugten oder hergestellten Artikel, damit sie den Vorzug der Zollvergünstigungen genießen, die in Artikel 3 dieses Abkommens vorgesehen sind, ohne umgeladen zu werden, aus einem Hafen oder den Häfen des polnischen Zollgebiets oder aus dem Hafen eines Landes, das die Vergünstigungen des Britischen Präferenzial- oder Zwischentarifs genießt, nach einem See-, Binnensee- oder Flußhafen von Kanada befördert werden.

Es wird jedoch vorausgesetzt, daß in Polen erzeugte oder hergestellte Artikel bei der Einfuhr nach Kanada und in Kanada erzeugte oder hergestellte Artikel bei der Einfuhr nach Polen bei direkten Sendungen keinen anderen oder schwereren Bedingungen unterworfen sein werden, als die gleichen Artikel, die aus irgendeinem anderen fremden Lande eingeführt werden.

Artikel 5

Keine der Hohen Vertragsparteien wird bei der Einfuhr eines in den Gebieten der anderen Partei erzeugten oder hergestellten Artikels ein Verbot oder eine Beschränkung aufrechterhalten oder vorschreiben, die sich nicht auch auf die Einfuhr der gleichen in einem anderen fremden Lande erzeugten oder hergestellten Artikel erstrecken.

Diese Bestimmung soll nicht für Verbote oder Beschränkungen gelten, die bereits für die Einfuhr oder Ausfuhr bestehen oder künftig etwa vorgeschrieben werden, wenn diese Verbote oder Beschränkungen erlassen worden sind mit Rücksicht auf

a) die öffentliche Ordnung oder die innere oder äußere Sicherheit des Staates;

b) die Volksgesundheit oder den Schutz von Tieren oder Pflanzen vor Krankheit;

c) Artikel, für die ein Staatsmonopol besteht.

Falls zur Einfuhr irgendeiner Warengruppe nach den Gebieten einer der hohen Vertragsparteien Einfuhrgenehmigungen erforderlich sind, werden die allgemeinen Bedingungen des Verfahrens zur Erlangung der Einfuhrgenehmigungen für solche Waren nicht weniger günstig sein als diejenigen, die auf ähnliche Waren, die in irgendeinem anderen fremden Land erzeugt oder hergestellt worden sind, zur Anwendung gelangen.

Artikel 6

Artikel, die in den Gebieten einer der hohen Vertragsparteien erzeugt oder hergestellt worden sind, werden, wenn sie nach den Gebieten der anderen Partei ausgeführt werden, keinen anderen oder höheren Einfuhrzöllen oder Gebühren unterliegen, als wie sie für die gleichen Artikel bei der Ausfuhr nach einem anderen fremden Lande bezahlt werden.

Es wird auch kein Verbot noch irgendeine Beschränkung, außer den in Artikel 5 dieses Abkommens genannten, bei der Ausfuhr irgendwelcher Artikel aus den Gebieten einer der Hohen Vertragsparteien nach den Gebieten der anderen aufrechterhalten oder vorgeschrieben werden, die sich nicht auch in gleicher Weise auf die Ausfuhr derselben Artikel nach einem anderen fremden Lande erstreckt.

Artikel 7

Artikel, die in den Gebieten einer der hohen Vertragsparteien erzeugt oder hergestellt worden sind, werden, wenn sie durch die Gebiete der anderen Partei den Gesetzen des Landes gemäß hindurchgehen, beiderseits von allen Durchfuhrzöllen befreit sein, gleichviel ob sie direkt hindurchgehen oder während der Durchfuhr ausgeladen, gelagert oder wieder verladen werden.

Artikel 8

Inlandsgebühren oder -Abgaben, die in den Gebieten einer der Hohen Vertragsparteien zur Zeit oder künftig vom Staat oder im Namen des Staates oder einer Ortsbehörde oder einer sonstigen Körperschaft für die Erzeugung, Herstellung, den Verkauf oder Verbrauch von Waren erhoben werden, sollen die Waren der einen Partei, die nach den Gebieten der anderen eingeführt werden, weder in größerem Maße noch in schärferer Weise treffen — gleichviel unter welchem Vorwande es geschieht — als die gleichartigen Waren, die von der anderen Partei erzeugt oder hergestellt worden sind.

Artikel, die in den Gebieten einer der Hohen Vertragsparteien erzeugt oder hergestellt worden sind, werden, wenn sie nach den Gebieten der anderen Partei eingeführt werden, um nur hindurchgeführt oder gelagert zu werden, keinen Inlandsgebühren oder -Abgaben unterliegen.

Artikel 9

Kaufleute und Gewerbetreibende, die Staatsangehörige einer der Hohen Vertragsparteien sind, wie auch Kaufleute und Gewerbetreibende, die in den Gebieten einer solchen Partei ansässig sind und dort Handel und Gewerbe treiben, dürfen entweder persönlich oder durch Handelsreisende in den Gebieten einer solchen Partei Einkäufe machen oder mit oder ohne Muster oder Proben Bestellungen einholen und werden hierbei, was die Besteuerung und Erleichterungen anlangt, keine weniger günstige Behandlung genießen, als sie den Kaufleuten, Gewerbetreibenden und Handelsreisenden gewährt wird, die Staatsangehörige irgendeines anderen fremden Landes sind.

Wenn eine der Hohen Vertragsparteien für erforderlich halten sollte, Zeugnisse zu verlangen, die die Eigenschaft bestimmter Personen als Handelsreisende bestätigen, damit ihnen die vorstehenden Erleichterungen gewährt werden, so werden die Hohen Vertragsparteien durch Notenaustausch die Form der Zeugnisse und die für ihre Ausstellung zuständigen Behörden vereinbaren.

Artikel, die zu dem vorerwähnten Zweck als Muster und Proben eingeführt werden, sollen in jedem Lande einstweilen zollfrei zugelassen werden, wenn die Zollvorschriften und Förmlichkeiten beachtet werden, die vorgeschrieben worden sind, um ihre Wiederausfuhr oder, wenn sie nicht innerhalb 12 Monaten wieder ausgeführt worden sind, die Bezahlung der vorgeschriebenen Zollgebühren sicherzustellen. Das obige Vorrecht erstreckt sich jedoch nicht auf Artikel, die infolge ihrer Eigenschaft oder ihres Wertes nicht als Muster angesehen werden können oder die ihrer Natur nach bei der Wiederausfuhr nicht identifiziert werden können. Die Entscheidung über die Frage der Beschaffenheit der Muster, damit sie zollfrei zugelassen werden, liegt in allen Fällen ausschließlich bei den zuständigen Behörden des Ortes, an dem die Einfuhr erfolgt.

Proben ohne Handelswert werden in den Gebieten jeder der Hohen Vertragsparteien zollfrei zugelassen werden.

Die Zollbehörden des Einfuhrlandes werden für die spätere Identifizierung der Muster oder Proben die Kennzeichen als ausreichend anerkennen, die die Zollbehörden des Ausfuhrlandes angebracht haben, hierbei ist jedoch Voraussetzung, daß den Mustern oder Proben eine beschreibende Liste beiliegt, die von den Zollbehörden des Ausfuhrlandes bescheinigt worden ist. Die Zollbehörden des

Einfuhrlandes können jedoch an den Mustern oder Proben noch zusätzliche Kennzeichen anbringen, wenn sie diese weitere Gewähr für unerläßlich halten, um die Identifizierung der Muster oder Proben bei der Wiederausfuhr sicherzustellen. Mit Ausnahme des letztgenannten Falles wird die Zollkontrolle sich beschränken auf die Identifizierung der Muster und auf die Festsetzung der Gesamtzölle und Abgaben, die unter Umständen für sie zu entrichten sind.

Die Erstattung der bei der Einfuhr gezahlten Zölle oder die Befreiung von der Sicherheitsleistung für die Bezahlung dieser Zölle soll ohne ungebührliche Verzögerung geschehen, jedoch werden die Zölle abgezogen, die für die Muster oder Proben zu zahlen sind, die weder zur Wiederausfuhr vorgelegt noch unter Zollverschluß gelegt werden.

Artikel 10

Die Staatsangehörigen jeder der Hohen Vertragsparteien werden, wenn sie die gesetzlich vorgesehenen Förmlichkeiten erfüllen, im Gebiete der anderen Partei in bezug auf Erfindungspatente, Handelsmarken, gewerbliche Zeichnungen und Muster, Handelsbezeichnungen, Ursprungsbezeichnungen der Erzeugnisse und Verhütung unlauteren Wettbewerbs dieselben Rechte besitzen wie die Staatsangehörigen der betreffenden Partei.

Artikel 11

Die Schiffe jeder der Hohen Vertragsparteien werden in den Häfen der anderen Hohen Vertragspartei eine nicht weniger günstige Behandlung genießen, als sie den einheimischen Schiffen oder den Schiffen der meistbegünstigten Nation gewährt wird, wobei der Küstenhandel und der Fluß- oder Binnensee-Handelsverkehr stets eine Ausnahme bilden. Diese soll jede der Hohen Vertragsparteien berechtigt sein, den einheimischen Schiffen vorzubehalten.

Jede Hohe Vertragspartei wird die Einfuhr oder Ausfuhr aller Waren, deren Ein- oder Ausfuhr zulässig ist, desgleichen die Beförderung von Reisenden von oder nach ihren Gebieten auf den Schiffen der anderen Partei gestatten. Diese Schiffe, ihre Fahrgäste und Lasten genießen dieselben Vorrechte und sollen keinen anderen oder höheren Zöllen oder Abgaben unterworfen sein als die einheimischen Schiffe, deren Fahrgäste und Lasten oder die Schiffe der meistbegünstigten Nation und ihre Fahrgäste und Lasten.

Die Schiffahrtsgesellschaften jeder der Hohen Vertragsparteien, die sich mit der Beförderung von Auswanderern befassen, werden in den Gebieten der anderen Hohen Vertragspartei in jeder Beziehung dieselbe Behandlung genießen wie die entsprechenden Schiffahrtsgesellschaften der meistbegünstigten Nation.

Artikel 12

Die Staatsangehörigkeit eines Schiffes soll nach den Gesetzen des Landes festgestellt werden, dem das Schiff gehört, und zwar an Hand von Eintragungszeugnissen und sonstigen Papieren, die das Schiff mit sich führt, und die von den zuständigen Behörden ausgestellt worden sind.

Die Schiffe der einen Hohen Vertragspartei sollen nicht verpflichtet sein, in den Gebieten der anderen Partei ihren nationalen Charakter zu ändern, es sei denn, daß die Behörden des erstgenannten Staates eine Erklärung abgeben, daß das Schiff nicht mehr in ihrem Register geführt wird oder aber, daß ein Verkauf auf Grund eines gerichtlichen Urteils erfolgt.

Artikel 13

Die Staatsangehörigen jeder der Hohen Vertragsparteien sollen im Gebiete der anderen Partei sowohl als Kläger als auch als Beklagte in allen Angelegenheiten freien Zugang zu den Gerichten haben, ohne daß von ihnen andere Bedingungen, Beschränkungen oder Abgaben verlangt werden als von den Landeskindern; es soll ihnen ebenso wie diesen freistehen, in allen Angelegenheiten die Dienste von Anwälten, Bevollmächtigten, Sachwaltern oder anderen Vertretern in Anspruch zu nehmen. Sie können diese aus den Personen heraus wählen, die nach den in dem betreffenden Gebiet geltenden Gesetzen zum Juristenberuf zugelassen sind.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für die „cautio judicatum solvi" oder für die Rechte, die „in forma pauperis" erlangt werden können. Diese Angelegenheiten werden durch ein besonderes Abkommen geregelt werden.

Artikel 14

Die Staatsangehörigen jeder der Hohen Vertragsparteien sollen in den Gebieten der anderen Partei volle Freiheit haben, jeder Art bewegliches oder unbewegliches Eigentum in denselben Grenzen und unter denselben Bedingungen zu erwerben und zu besitzen, wie nach den Gesetzen der anderen Partei den Staatsangehörigen irgendeines anderen fremden Landes der Erwerb und Besitz von Eigentum zur Zeit oder künftig gestattet ist. Sie können darüber durch Verkauf, Tausch, Schenkung,

Heirat, letzten Willen oder in jeder anderen Weise verfügen oder es im Erbschaftswege unter denselben Bedingungen erwerben, wie sie für die Staatsangehörigen irgendeines fremden Landes zur Zeit oder künftig bestehen. Sie werden in keinem der erwähnten Fälle anderen oder höheren Gebühren, Steuern oder Abgaben, gleichviel unter welcher Benennung, unterworfen sein, als den allgemein für Staatsangehörige jedes anderen fremden Landes zur Zeit oder künftig gültigen.

Des weiteren werden die Staatsangehörigen jeder der Hohen Vertragsparteien, einschließlich der Gesellschaften und sonstigen Vereinigungen, die nach den in den Gebieten der betreffenden Hohen Vertragsparteien geltenden Gesetzen eingerichtet sind und ihre Tätigkeit ausüben, ohne weiteres in jeder Hinsicht in den Gebieten der anderen Hohen Vertragspartei die Behandlung als meistbegünstigte Nation in allen Angelegenheiten erfahren, die die Ausübung des Handels und Gewerbes, Befreiung von Haussuchungen oder Durchsuchungen von Läden oder anderen Grundstücken oder Befreiung von der Durchsicht oder Prüfung ihrer Bücher, Papiere und Rechnungen betreffen, es sei denn, daß sie im ordentlichen Gerichtsverfahren erfolgen. Sie werden auch keinen anderen oder höheren allgemeinen oder örtlichen Steuern, Zöllen, Gebühren, Abgaben oder sonstigen amtlichen Lasten unterworfen sein, als wie sie den Staatsangehörigen oder Gesellschaften oder sonstigen Vereinigungen der anderen Hohen Vertragspartei auferlegt werden.

Artikel 15

Die Staatsangehörigen jeder der Hohen Vertragsparteien werden in den Gebieten der anderen von jeder Art zwangsweisem Militärdienst, sei es bei dem Heer, bei der Flotte, bei den Luftstreitkräften, der Nationalgarde oder der Bürgerwehr, und von allen Abgaben oder Forderungen, die an Stelle eines solchen Dienstes erhoben werden, ausgenommen sein.

Artikel 16

Es wird jeder der Hohen Vertragsparteien frei stehen, Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln, Konsularagenten und Handelsbevollmächtigte zu ernennen mit dem Sitz in denjenigen Städten und Häfen des Gebiets der anderen Partei, in denen solche Konsuln oder Agenten irgendeines anderen Staates zugelassen sind. Solche Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln, Konsularagenten und Handelsbevollmächtigten sollen jedoch ihr Amt nicht eher antreten, als bis sie in der üblichen Weise anerkannt und zugelassen worden sind.

Die eigentlichen oder stellvertretenden Amtsleiter wie auch die Beamten des Konsulardienstes, Kanzler, Attachées oder andere werden unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit dieselben persönlichen Vorrechte, Immunitäten und Befreiungen genießen, die derartigen Beamten derselben Klasse und desselben Dienstgrades als Beamten der meistbegünstigten Nation zur Zeit oder künftig gewährt werden.

Die Hohen Vertragsparteien kommen überein, daß sie ein Abkommen abschließen werden, um die Vollmachten und Befugnisse dieser Beamten zu bestimmen und festzulegen.

Artikel 17

Die Bestimmungen dieses Abkommens und vor allen Dingen die Artikel 3, 4, 5, 6, 9, 11, 14 und 15 beziehen sich nicht auf die Vorrechte, Vergünstigungen oder die Behandlung, die jeweils ausschließlich zwischen Gebieten, die unter der Suzeränität Seiner Majestät des Königs von Groß-Britannien, Irland und den britischen überseeischen Dominien, Kaisers von Indien oder unter Seiner Majestat Suzeränität, Schutz oder Mandat stehen, Geltung haben.

Artikel 18

Jeder Streit, der zwischen den Hohen Vertragsparteien über die richtige Auslegung oder Anwendung irgendwelcher Bestimmungen dieses Abkommens entsteht und der nicht durch eine Aussprache zwischen ihren Vertretern geschlichtet werden kann, soll in gemeinsamen Einvernehmen durch schriftliche Unterwerfung einem Schiedsgericht unterbreitet werden, das in jedem einzelnen Falle gebildet werden soll, indem jede Partei einen ihrer Staatsangehörigen als Schiedsrichter ernennt und diese Schiedsrichter im Einvernehmen einen Obmann wählen.

Artikel 19

Die polnische Regierung, der die Führung der Auswärtigen Angelegenheiten der Freien Stadt Danzig auf Grund des Artikels 104 des Vertrages von Versailles und der Artikel 2 und 6 des am 9. November 1920 in Paris unterzeichneten Vertrages zwischen Polen und der Freien Stadt Danzig obliegt, behält sich hiermit das Recht vor, zu erklären, daß die Freie Stadt Danzig Vertragspartei dieses Abkommens ist und die darin niedergelegten Verpflichtungen übernimmt und Rechte erwirbt.

Dieser Vorbehalt bezieht sich nicht auf die Bestimmungen dieses Abkommens, die die Republik Polen für die Freie Stadt gemäß den Polen verliehenen vertraglichen Rechten annimmt.

Artikel 20

Dieses Abkommen soll ratifiziert werden und die Ratifikationsurkunden sollen in Warschau so bald als möglich ausgetauscht werden.

Es wird fünfzehn Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft treten und für einen Zeitraum von einem Jahr nach dem Tage des Inkrafttretens gelten. Falls keine der Hohen Vertragsparteien der anderen vor Ablauf dieses Zeitraumes von einem Jahr ihre Absicht mitteilt, dieses Abkommen außer Kraft zu setzen, gilt es stillschweigend als verlängert und bleibt so lange in Kraft, bis eine der Hohen Vertragsparteien mit dreimonatiger Frist die andere Partei davon in Kenntnis gesetzt hat, daß sie das Abkommen erlöschen lassen möchte.

Zu Urkund dessen die beiderseitigen Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet und ihr Siegel beigedrückt haben.

Geschehen in Ottawa in doppelter Ausfertigung in englischem und polnischem Wortlaut, die beide maßgebend sind, am 30. Juli des Jahres neunzehnhundertfünfunddreißig.

(Siegel) gez. R. B. Bennett.

(Siegel) gez. R. B. Hanson.

Liste A

Kanadische Erzeugnisse, die bei ihrer Einfuhr in das polnische Zollgebiet die nachstehend angegebene prozentuale Ermäßigung der II. Spalte des polnischen Zolltarifs genießen:

Stellennummer des polnischen Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Sätze der II. Spalte abzüglich einer Zollermäßigung von:
Aus 256 (3)	Heringe, sogenannte „Clupea harengus", gewürzt oder sonstwie zubereitet, mit der Verpackung im Gewicht	
	a) von über 500 g	65 %
	b) von 500 g und weniger mitsamt dem unmittelbaren Behälter	65 %
Aus 256 (4)	Lachsartige Fische, auf irgendeine Weise zubereitet, in luftdichter Verpackung	70 %
Aus 256 (4)	Kleine Clupeoid-Fische, sogenannte „Kanadische Sardinen", die in der Nähe der nordamerikanischen Küste gefangen werden, mariniert in Essig, Öl, Tunken, farciert oder sonstwie zubereitet, in luftdichten Verpackungen	65 %
	Anm. zu aus 256 (4): Bei der Einfuhr in Polen werden in jedem einzelnen Falle Bescheinigungen der zuständigen kanadischen Behörden darüber, daß die genannten Fische in der Nähe der nordamerikanischen Küsten gefangen worden sind, verlangt.	
Aus 258 (1)	Hummern, in irgendeiner Weise zubereitet, in luftdichten Behältern verpackt	75 %
510	Leder, lackiert, bronziert, versilbert, vergoldet, bemalt oder dergleichen:	
	1. in ganzen Stücken und in Hälften	55 %
	2. in Ausschnitten und Teilstücken	55 %
Aus 516 (1)	Silberfuchsfelle (schwarze), roh	80 %
794	Zellstoff, ungebleicht, mit einem Wassergehalt:	
Unterstelle 2	b) von 50 % oder weniger	46,66 %
	I. eingeführt von Papierfabriken zur Herstellung von Papier auf Grund einer Genehmigung des Finanzministers.	
	II. anderer Zellstoff	33,33 %
Aus 1248 (6)	Schlittschuhe	35 %

Liste B

Polnische Erzeugnisse, die bei ihrer Einfuhr in Kanada den Zwischentarifsätzen abzüglich der nachstehend genannten Ermäßigungen, die auf Prozenten der auf Grund des besagten Zwischentarifs zu zahlenden Sätze beruhen, unterliegen oder zollfrei sind:

Stellennummer des kanadischen Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	
Aus 8	Büchsenschinken	Zwischentarif abzüglich einer Ermäßigung von 20 %
Aus 71 b	Kleesamen	Zwischentarif mit einer Ermäßigung von 25 %
72 c	Zuckerrübensamen für landwirtschaftliche Zwecke . . .	zollfrei
Aus 85	Champignons, getrocknet, zollpflichtig einschl. des Gewichts der Verpackung	Zwischentarif abzüglich einer Ermäßigung von 45 %
Aus 169	Bücher, und zwar: Romane oder Prosawerke oder ähnliche Literatur, in Polen gedruckt, in polnischer oder ukrainischer Sprache, ungebunden oder geheftet, aber keine Weihnachtsbücher oder sogen. Jugendschriften und Kinderbücher	zollfrei
Aus 171	Bücher, gedruckte, Zeitschriften und Flugschriften oder Teile derselben, anderswo nicht genannt, in Polen gedruckt, und in polnischer oder ukrainischer Sprache, ausschließlich leerer Rechenbücher, Kopierbücher, Schreib- oder Zeichenhefte	zollfrei
Aus 208	Ammoniaksulfat	zollfrei
Aus 308	Waren aus Alabaster, anderswo nicht genannt	Zwischentarif abzüglich einer Ermäßigung von 25 %
Aus 326	Geschliffenes, gepreßtes, gegossenes oder Kristallglas, Tafelgeschirr, verziert oder ohne Verzierung; Tafelgeschirr aus geblasenem Glas und andere geschliffene Glasware	Zwischentarif abzüglich einer Ermäßigung von 10 %
Aus 345	Zinkstaub und Zinkblech	zollfrei
Aus 502	Eichene Dauben, zersägt, gespalten oder behauen, nicht weiter bearbeitet als besäumt (listed?) oder gefugt . .	zollfrei
519	Haus-, Büro-, Geschäfts- oder Ladenmöbel aus Holz, Eisen oder anderem Material, in Teilen oder fertig .	Zwischentarif abzüglich einer Ermäßigung von 10 %
Aus 549 a	Roßhaar, nicht weiter bearbeitet als einfach gereinigt und angefeuchtet oder gefärbt	zollfrei
Aus 549 b	Roßhaar, gekräuselt oder gefärbt, anderswo nicht genannt	Zwischentarif abzüglich einer Ermäßigung von 15 %
Aus 585	Kiefernteer und Kiefernharz, roh in Packungen von nicht weniger als 15 Gallonen	zollfrei
Aus 599	Häute und Felle von Rindern, roh, gleichviel ob getrocknet, gesalzen oder gepökelt	zollfrei
601	Pelzfelle aller Art, nicht irgendwie bearbeitet	zollfrei

Stellennummer des kanadischen Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	
622	Koffer, Handkoffer, Hutschachteln, Reisetaschen, Werkzeugtaschen, und Körbe aller Art, anderswo nicht genannt	Zwischentarif abzüglich einer Ermäßigung von $12^1/_2$ %
Aus 624	Verzierungen, Statuen, Statuetten aus Alabaster . . .	Zwischentarif abzüglich einer Ermäßigung von 15 %
654	Borsten, Reisbesen und Haarbürstengriffe	zollfrei
Aus 657 a	Kinematographische oder bewegliche Bilderfilme, Positive, in Polen hergestellt und in polnischer oder ukrainischer Sprache, 1 und $^1/_8$ Zoll breit und breiter	Zwischentarif abzüglich einer Ermäßigung von 50 %

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,75 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 3,— G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,75 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte (siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 2,25 G, zu b) 1,50 G.

Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum = 0,50 G.

Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.